

Interessengemeinschaft pro Geothermie Markt Schwaben e.V.

Finanzordnung

Diese Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

Der von dem/der Schatzmeister(in) aufgestellte Haushaltsplan ist dem Vorstand vorzulegen und von diesem mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsgleich.

§ 3

Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögenübersicht zu enthalten.

Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der/die Schatzmeister(in) dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Schatzmeister(in)

Der/die Schatzmeister(in) verwaltet das zentrale Kassenwesen.

Er/Sie ist berechtigt, laufend wiederkehrende bzw. durch Vorstandsbeschluss genehmigte Zahlungen selbständig zu tätigen oder zu veranlassen.

§ 5

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 6

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. der/dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von | 1.000 €, |
| 2. der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schatzmeister(in) bis zu einer Summe von | 2.000 €, |
| 3. dem Vorstand bis zu einer Summe von | 5.000 €, |
| 4. dem Vereinsausschuss bis zu einer Summe von | 10.000 €, |
| 5. der Mitgliederversammlung bei einer Summe über | 10.000 €. |

§ 7

Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entsprechende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 8

Sonstige Entscheidungen

In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und dieser Finanzordnung nicht festgesetzt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2008 in Kraft.

Interessengemeinschaft pro Geothermie e.V. Markt Schwaben

Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung legt die Jahresbeiträge des Vereins fest und regelt das Beitrags-einzugsverfahren.

1. Die Mitgliedsbeiträge (jeweils Jahresbeitrag) werden wie folgt festgelegt:
 - Mitglieder 24,00 €
2. Bei Neuaufnahmen bis zum 30.9. eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen ab dem 1.10. ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen
3. Die Beiträge werden grundsätzlich nur mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt im ersten Quartal eines jeden Jahres.
4. Von Mitgliedern, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, kann zusätzlich ein Verwaltungsaufwand von 5,00 € gefordert werden.
5. Kosten, die dem Verein durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet. Das gilt auch für Kosten, die durch ungerechtfertigte Rückbelastungen entstehen
6. Diese Gebührenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2008 in Kraft.